

# **Amtsblatt**

der

# **Stadt Erkelenz**



**Ausgabe Nr.: 23 / 2013**

**Erscheinungstag: 09. Dezember 2013**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## **Inhalt:**

- |    |                                                                                                                                                                              |        |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | 26. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch,<br>18. Dezember 2013, 18:00 Uhr, im Alten Rathaus, Markt                                                               | S. 262 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von<br>Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin<br>der Stadt Erkelenz am 25. Mai 2014 | S. 267 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an<br>Frau Chantal Korsten                                                                                       | S. 272 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung  
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,– Euro/Jahr im Abonnement.

## **Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 18. Dezember 2013**

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 18. Dezember 2013 findet um **18:00 Uhr** die 26. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1**      Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2**      Tagebau Garzweiler II  
hier: Bericht über Entwicklung seit Ratsbeschluss vom 06.11.2013/Aktueller  
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerpartei, Freie  
Wähler – UWG vom 02.12.2013  
Vorlage: /007/2013
- 3**      **Angelegenheit/en aus der 19. Sitzung des Personalausschusses am  
18.11.2013**
- 3.1**    Stellenplan 2014  
Vorlage: A 10/966/2013

**4      Angelegenheit/en aus der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am  
03.12.2013**

- 4.1   Aufstellung des Teilergebnisplanes 2014 und des Teilfinanzplanes 2014 - 2017  
für den Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"  
Vorlage: 0/51/142/2013

- 5      Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014  
Vorlage: A 20/279/2013

**6      Angelegenheit/en aus der 31. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses  
am 07.11.2013**

- 6.1   Abwassergebührenkalkulation 2014  
Vorlage: A 20/274/2013

- 6.2   Feststellung des Wirtschaftsplanes 2014 mit Erfolgsplan, Vermögensplan,  
Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ein-  
schließlich eines Investitionsprogramms für die Jahre 2013 - 2017  
Vorlage: A 20/275/2013

- 6.3   12. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz für den  
Städtischen Abwasserbetrieb  
Vorlage: A 20/276/2013

**7      Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Schulausschusses am  
04.12.2013**

- 7.1   Klassenbildung in den Grundschulen der Stadt Erkelenz (Einschulungsjahrgang  
2014/2015)  
Vorlage: A 40/256/2013

**8      Angelegenheit/en aus der 8. Sitzung des Rechnungsprüfungsaus-  
schusses am 05.12.2013**

- 8.1   Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 101 i. V. m.  
§ 96 Absatz 1 GO NRW  
Vorlage: A 14/060/2013

- 8.2   Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW  
Vorlage: A 14/061/2013

- 8.3 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 gemäß § 116 Absatz 6 i. V. m. § 101 Absatz 2 bis 8 GO NRW  
Vorlage: A 14/062/2013
- 8.4 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW  
Vorlage: A 14/063/2013
- 9 Angelegenheit/en aus der 27. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 10.12.2013**
- 9.1 Bebauungsplan Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: A 61/275/2013
- 9.2 Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg  
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/276/2013
- 9.3 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Zum Königsberg), Erkelenz-Lövenich  
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/277/2013
- 9.4 Bebauungsplan Nr. XII "Verlängerung Zum Königsberg", Erkelenz-Lövenich  
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/278/2013
- 9.5 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn/Alte Römerstraße), Erkelenz-Gerderhahn  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn/Alte Römerstraße), Erkelenz-Gerderhahn und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/279/2013

- 9.6    Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines  
Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn  
und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß  
§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/280/2013
- 10    Entscheidung über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr  
"Glasverbot auf dem Johannismarkt am Altweiberdonnerstag 2014"  
Vorlage: A 30/155/2013
- 11    Änderung der Hauptsatzung  
hier: Anpassung der Stadtbezirke  
Vorlage: A 10/971/2013
- 12    Besetzung der Ausschüsse und Gremien  
Vorlage: A 10/972/2013
- 13    Anträge auf Nutzung des Stadtwappens  
Vorlage: A 10/973/2013
- 14    Siebte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Erkelenz  
Vorlage: A 20/277/2013
- 15    Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von  
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 07.09.2013 bis 21.10.2013  
Vorlage: A 20/271/2013
- 16    Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von  
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 22.10.2013 bis 25.11.2013  
Vorlage: A 20/280/2013

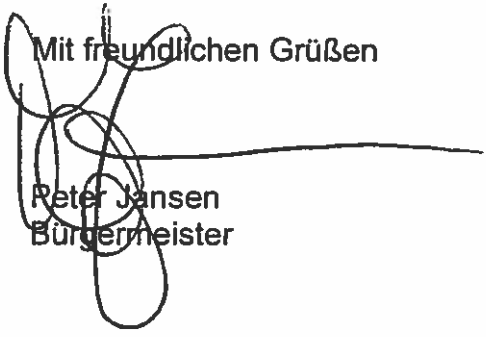
#### Nichtöffentlicher Teil

- 1    Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2    Zustimmung der Grundvereinbarung und des Gestattungsvertrages der  
Deutsche Glasfaser  
Vorlage: A 30/154/2013
- 3    Kreditumschuldung  
Vorlage: A 20/278/2013

4 Vergabeangelegenheiten

5 Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen



Peter Jansen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Erkelenz am 25. Mai 2014**

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer: 143 / 144 während der Dienststunden (montags - freitags von 08.00 Uhr - 12:30 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr - 16:30 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.
- 1.2. Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist ungültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Erkelenz, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

## 2. Form und Inhalt

2.1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **250 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin

anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

#### 2.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder zum Landrat/zur Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Erkelenz sind

**spätestens bis zum 07. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143/144 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Erkelenz, den 06. Dezember 2013



Dr. Hans-Peiner Gotzen  
Erster Beigeordneter und stv. Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird an

**Frau  
Chantal Korsten**

**unbekannten Aufenthaltes,**

**gerichtete Mitteilung über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB VIII vom 28.11.2013**, Aktenzeichen: 5136.02.002218, öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

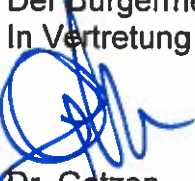
Das Dokument kann im Jugendamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 162, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt das Dokument an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 02.12.2013

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter